

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisentrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Klei.

Außerdem werden folgende, dormalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

- | | |
|------------------------|--|
| aus II. Pos. 5 lit. f. | Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Eker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken; |
| „ „ „ 5 „ g. 3. | Flechten; |
| „ „ „ 5 „ k. | Weinstein; |
| „ „ „ 16 | Gebrammter Kalk und Gips; |
| „ „ „ 33 „ a. | Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wegsteine, Zufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind. |

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszelle bleiben frei:

Knochen, ferwärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle zc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigesetzten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie zc. Waaren);